

# Statuten



**LANDI Obererrheintal  
Genossenschaft**

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Firma, Sitz

Unter dem Namen **LANDI Oberrheintal Genossenschaft** besteht auf unbestimmte Zeit mit Sitz in Altstätten eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR Art. 828-926).

### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Verbesserung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Selbsthilfe; namentlich durch den Betrieb eines Einzelhandelsgeschäftes vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Gütern, Gütern für Haus und Garten und des täglichen Bedarf. Das Unternehmen betreibt zudem eine Tankstelle mit dazugehörigem Verkaufslokal. Die Genossenschaft setzt sich für die Abnahme und die Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein und fördert zudem den genossenschaftlichen Geist durch geeignete Massnahmen.

Die Genossenschaft kann alle Geschäfte tätigen und Massnahmen ergreifen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens direkt oder indirekt zu fördern. Sie kann sich an Unternehmungen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern sowie Darlehen gewähren und Kredite aufnehmen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person kann als Mitglied aufgenommen werden, sofern sie bestrebt ist, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und einen ihren Verhältnissen angemessenen Geschäftsverkehr mit der Genossenschaft zu tätigen.

Wer Mitglied werden will, hat den Beitritt zu erklären sowie einen Anteilschein im Nominalwert von mindestens CHF 200 zu erwerben. Ein Mitglied der Genossenschaft darf einen Anteilschein erwerben. Der Anteilschein kann nach den Vorschriften des geltenden Rechtes übertragen werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Ablehnung des Beitrittsantrages durch den Verwaltungsrat braucht nicht begründet zu werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

### Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Übertragung des Anteilscheines an Dritte, Austritt, Tod, Ausschluss sowie durch Auflösung der Genossenschaft. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch mit ihrer Auflösung.

### Art. 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## **Art. 6 Ausschluss**

Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. wenn die Bedingungen, die für die Aufnahme gefordert wurden, nicht mehr erfüllt sind
2. wenn es gegen die Interessen und die Statuten der Genossenschaft handelt
3. aus andern wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Ausgeschlossene haben das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung schriftlich Rekurs einzulegen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliederrechte der Ausgeschlossenen.

## **III. Genossenschaftsvermögen, Haftung**

### **Art. 7 Genossenschaftsvermögen**

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich aus dem Genossenschaftskapital, den Reserven und dem Bilanzgewinn zusammen.

### **Art. 8 Dividende**

Im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen kann den Genossenschaftern im Verhältnis zum Nominalwert ihrer Anteilscheine eine Dividende ausbezahlt werden.

### **Art. 9 Haftbarkeit der Genossenschafter**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist somit ausgeschlossen.

## **IV. Die Organe**

### **Art. 10 Die Organe der Genossenschaft sind:**

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

## **A. Die Generalversammlung**

### **Art. 11 Allgemein**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

### **Art. 12 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
5. Entlastung der geschäftsführenden Organe
6. Beschlussfassung über die Auflösung (Liquidation oder Fusion) der Genossenschaft
7. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

### **Art. 13 Einberufung und Traktandierung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Genossenschafter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Genossenschäftern, die zusammen mindestens 10 Prozent des Genossenschaftskapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anberaumt. Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt, so ist diese innerhalb von drei Monaten seit Eingang des Begehrens vom Verwaltungsrat durchzuführen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Genossenschafter bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Genossenschäftern am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Genossenschafter kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle in Folge Begehrens eines Genossenschäfters.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### **Art. 14 Universalversammlung**

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung und Traktandierung nicht eingehalten wurden.

#### **Art. 15 Stimmrecht, Vertretung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Liegt die schriftliche Vollmacht eines anderen Mitgliedes vor, so ist eine Stellvertretung möglich. Kein Mitglied kann mehr als eine Vertretung übernehmen.

#### **Art.16 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Genossenschafter.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht 10 Prozent der anwesenden Mitglieder die schriftliche Form verlangt.

Für die Annahme von Beschlüssen genügt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie über die Auflösung der Genossenschaft benötigen die Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, in den folgenden das relative Mehr.

#### **Art. 17 Vorsitz, Protokoll**

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Die Verhandlungen der Generalversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

### **B. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

#### **Art. 19 Konstituierung**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst. Er bestimmt einen Vizepräsidenten und wählt einen Protokollführer, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

## **Art. 20 Aufgaben, Kompetenzen**

Dem Verwaltungsrat stehen alle Funktionen zu, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung, Berichterstattung und Antragstellung
- b) Wahl von Vizepräsident, Geschäftsführer und Protokollführer
- c) Regelung der Zeichnungsberechtigungen
- d) Aufsicht über die Geschäftsführung sowie Führung der Protokolle
- e) Beschlussfassung über Beitritt und Beteiligung an anderen Organisationen und Unternehmungen
- f) Genehmigung der Reglemente der Genossenschaft
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Erwerb, Veräusserung und Belastung firmeneigener Liegenschaften
- i) Der Verwaltungsrat entscheidet abschliessend über Investitionen und Unterhaltsaufwendungen von maximal CHF 1 Million pro Fall. Höhere Beträge sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, sowie wenn ein Mitglied oder die Revisionsstelle es verlangt. Einladung und Traktandenliste sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen.

## **Art. 20 Arbeitsweise**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Verhandlungen des Verwaltungsrates werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 21 Revision**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Art. 12 Ziff. 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## **Art. 22 Anforderungen an die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft gemäss:

1. Art. 906 Abs. 1 OR i. V. m. Art. 727 Abs. 1 Ziff 2 oder 3 OR;
2. Art. 906 Abs. 2 OR,

zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 21.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für maximal drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **V. Jahresrechnung und Verwendung des Reinertrages**

### **Art. 23 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung ist nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu erstellen. Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

### **Art. 24 Verwendung des Reingewinnes**

Über die Verwendung des Reingewinnes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft hat der Präsident, der Vizepräsident oder der Protokollführer kollektiv zu zweien. Weitere Zeichnungsberechtigte und die Art ihrer Zeichnung bestimmt der Verwaltungsrat, wobei jedoch nur Kollektivunterschriften zu zweien erteilt werden dürfen.

**Art. 26 Bekanntmachungen**

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen mit einfachem Brief.

**Art. 29 Gültigkeit**

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. März 2015 genehmigt worden und ersetzen jene vom 20. März 2009.

Altstätten, den 12. März 2015

Der Präsident:



Thür Markus

---

Der Vizepräsident:



Baumgartner Marcel

---